

Region

Andres Z. ist frei: Gericht akzeptiert «Verwahrung durch die Hintertür» nicht

Urteil · Der St.Ursen-Brandstifter konnte das Oltner Untersuchungsgefängnis am Dienstag verlassen

Lucien Fluri

Nach mehr als fünf Jahren hinter Schloss und Riegel ist Andres Z. ein freier Mann. Der 66-jährige St.-Ursen-Brandstifter konnte das Oltner Untersuchungsgefängnis am Dienstagnachmittag gegen 16.15 Uhr verlassen, wie der «Blick» berichtet. Kurz zuvor hatte das Solothurner Verwaltungsgericht die «umgehende» Entlassung angeordnet. Es hob die fürsorgliche Unterbringung auf, die die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Olten-Gösigen am 11. Oktober verhängt hatte. Die Kesb hatte damit auf die drohende Freilassung reagiert, nachdem das Bundesgericht am 3. Oktober den Antrag der Solothurner Behörden auf Verwahrung abgelehnt und Z.s Freilassung angeordnet hatte.

Nun erhält die Kesb vom Solothurner Verwaltungsgericht eine – zumindest indirekte – Rüge. Und zwar für ihren Versuch, den rückfallgefährdeten Mehrfachtäter trotz bundesgerichtlich angeordneter Freilassung per Umweg über das Erwachsenenschutzrecht weiterhin hinter Gittern zu halten. «Aufgabe des Erwachsenenschutzes ist in erster Linie der Schutz einer Person vor sich selber», hält das Gericht in seinem Urteil fest. Bei Andres Z. versuche die Kesb dagegen, die Öffentlichkeit zu schützen. «Dazu ist die fürsorgliche Unterbringung nicht das richtige Mittel», so das Gericht. Dafür gebe es Massnahmen aus dem straf- und polizeilichen Bereich. «Die fürsorgliche Unterbringung dient dem Schutz der betroffenen Person, nicht ihrer Umgebung.» – «Eine Fremdgefährdung allein genügt für die Anordnung nicht.» Kurz und knapp wirft das Gericht der Kesb vor, dass «sozusagen durch die Hintertüre eine zivilrechtliche Verwahrung eingeführt wird, nachdem die strafrechtlichen Mittel ausgeschöpft wurden.» Das sei nicht zulässig.

Am falschen Ort untergebracht

Zwar anerkennt auch das Verwaltungsgericht, dass der rückfallgefährdete Z. an einer psychischen Störung leidet (zu seinen Taten vgl. den Text unten) und damit grundsätzlich «in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden» könnte. Doch im Fall von Z., so das Gericht, gebe es nicht einmal einen Behandlungsplan. Und auch das Oltner

Untersuchungsgefängnis sei gewiss nicht der richtige Ort für eine solche Behandlung, hält das Gericht unmissverständlich fest.

«Unbefriedigende Situation»

Trotz der Kritik am Entscheid kann das Verwaltungsgericht die Beweggründe der Behörde laut Urteil nachvollziehen. Zugunsten der Kesb hält das Verwaltungsgericht ebenso fest, dass das Bundesgericht in ähnlichen Fällen eine solche Vorgehensweise bestätigt habe. Die fürsorgliche Unterbringung – dazu da, Personen «vor sich selbst» zu schützen – wurde jeweils mit der Begründung gutgeheissen, dass jemand indirekt auch vor sich selbst geschützt wird, wenn man sie durch die Unterbringung am Ausführen einer Straftat hindert. Doch die Richter am Solothurner Verwaltungsgericht halten dies für ein «arg strapaziertes Argument». Damit würde die Idee der fürsorglichen Unterbringung quasi zweckentfremdet. «Es kann nicht angehen, Dritte unter dem Stichwort «Selbstschutz» nun mittels fürsorglicher Unterbringung vor Z. zu schützen.» Letztlich weist das Gericht indirekt auch darauf hin, dass die Gesellschaft gewisse Risiken tragen muss: «Dies mag unbefriedigend sein, zumal der Beschwerdeführer die gutachterlich prognostizierte Rückfallgefahr inzwischen mit einem von ihm gelegten Zellenbrand womöglich bestätigt hat, ist aber in Kauf zu nehmen.»

Das nächste Kapitel im Fall Z. wird wohl bald geschrieben. Vergangene Woche löste er in seiner Zelle im Untersuchungsgefängnis mit einem Wasserkocher ein Feuer aus. Die Staatsanwaltschaft hat deswegen eine «Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung, evtl. Brandstiftung» eröffnet. Sie hält auf Anfrage aber fest: «Zurzeit liegen gestützt auf die vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen dieses Verfahrens keine Haftgründe vor.» Die Kesb will den Freilassungsentscheid des Verwaltungsgerichts nicht ans Bundesgericht weiterziehen. «Wir akzeptieren das Urteil», sagt Claudia Hänzi, Chefin des zuständigen Amtes für soziale Sicherheit.